

Individuelle Risikoabwägung

Kein Dienstunfallsschutz im Homeoffice

Die Dienstunfallfürsorge der zugewiesenen Beamten ist im Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Was als „Dienstunfall“ anzusehen ist, ist darin jeweils definiert als

- ein auf äußerer Einwirkung beruhendes,
- plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes,
- einen Körperschaden verursachendes Ereignis,
- das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Wichtig: Um ein Schadensereignis als Dienstunfall anerkennen zu können, müssen **alle** genannten Teilmerkmale gleichzeitig erfüllt sein.

In der modernen Arbeitswelt hat sich zwischenzeitlich das Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer (Homeoffice) etabliert. Kommt es im Homeoffice zu einem Unfall, gibt es einiges zu beachten. Während bei den Tarifbeschäftigten die Unfallversicherung nach § 8 SGB VII Arbeitsunfälle versichert, ist das bei den zugewiesenen Beamten in der Regel nicht der Fall.

Entscheidet sich ein zugewiesener Beamter mit Zustimmung des Vorgesetzten **freiwillig** für die Dienstausbübung im häuslichen Arbeitszimmer, verlässt er den unfallfürsorgerechtlichen Bereich des Dienstherrn. Da private und dienstliche Tätigkeiten im Homeoffice oftmals verschimmen, wird Dienstunfallsschutz nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann gewährt, wenn der Unfall seine wesentliche Ursache in der Dienstausbübung hat.

Dies bedeutet, dass der private Lebensbereich, auf den der Dienstherr keinen Einfluss nehmen kann, dem privaten Risikobereich zuzuordnen ist. Infolgedessen wäre beispielsweise ein Sturz im privaten Arbeitszimmer nicht von der Unfallfürsorgepflicht des Dienstherrn erfasst.

Entscheidet sich ein zugewiesener Beamte für das Arbeiten im Homeoffice, empfiehlt die GDL zunächst eine individuelle Risikoabwägung. Vielleicht ist es ratsam, seinen Dienst in den Räumen des Dienstherrn respektive Arbeitgebers auszuüben.